

# Sicherheit in den Fabriken

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353360>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sicherheit in den Fabriken

Vom 27. September bis 16. Oktober dieses Jahres tagte in Genf eine *technische Kommission* des Internationalen Arbeitsamtes für die Prüfung eines Entwurfes zu einem *Musterreglement über die Betriebssicherheit in den Fabriken*. Wie alle Organe der Internationalen Arbeitsorganisation hatte auch diese Konferenz eine dreigliedrige Zusammensetzung: sie bestand aus Regierungsvertretern der dem IAA angeschlossenen Länder, aus Vertretern der Arbeitgeberorganisationen und aus Arbeiterdelegierten. Im ganzen war die Konferenz von etwa 100 Delegierten und technischen Beratern besetzt, dazu kam noch der etwa 50 Personen starke technische und administrative Stab des Internationalen Arbeitsamtes.

In seiner Eröffnungsansprache wies Herr *Marius Viple*, Vizedirektor des Internationalen Arbeitsamtes, darauf hin, dass die Betriebsunfälle eine so grosse Bedeutung hätten, dass ihre Wirkung, was die Zerstörung menschlicher Leben und materieller Güter anbetreffe, öfters mit denjenigen des Krieges verglichen werde. In bezug auf die Verluste an Menschenleben ergibt ein solcher Vergleich Zahlen, die sich zum Beispiel für den ersten Weltkrieg einerseits und für die Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang oder schweren Verletzungen in der gleichen Periode andererseits sehr nahekomen. An einer internationalen Arbeitskonferenz hat ein Delegierter einmal einen solchen Vergleich in bezug auf ein einzelnes Land angestellt, der noch erschrecklichere Zahlen ergab: im Krieg 1914/18 sind 1 693 262 britische Soldaten getötet oder verwundet worden, während in den Jahren 1920/24 2 385 765 britische Arbeiter das Opfer von Arbeitsunfällen geworden waren.

Es kann deshalb auch nicht verwundern, dass das IAA seit seinem Bestehen den Problemen der Unfallverhütung ganz besondere Sorgfalt angedeihen liess. Schon vor zwanzig Jahren hat *Albert Thomas*, der erste und unvergessliche Direktor des IAA, einmal festgestellt, dass die Welt wohl aufschreien würde, wenn irgendeine Naturkatastrophe 2000, 5000 oder 20 000 Menschenleben kosten würde. Jedes Jahr gingen aber das Mehrfache dieser Zahlen an Menschenleben durch Arbeitsunfälle verloren, ohne dass die Weltmeinung diesbezüglich eine besondere Besorgtheit zeige.

Dabei zeigen auch neuerlich erhobene Zahlen durchaus nicht etwa einen Rückgang der Arbeitsunfälle; im Gegenteil: in den Vereinigten Staaten von Amerika verzeichnete man für 1946 deren 2 056 000, was einer leichten Zunahme gegenüber 1945 gleichkommt. Der britische Chef-Fabrikinspektor rapportiert für 1946 in Grossbritannien 223 739 Arbeitsunfälle, von denen 826 tödlich

verliefen. In Frankreich haben die Arbeitsunfälle im Jahre 1943 die Ziffer von 685 030 erreicht, wovon 2162 Todesfälle waren und 5190 für die Betroffenen vollständige Invalidität brachten. Kanada endlich verzeichnet im Jahre 1946 375 804 Arbeitsunfälle, von denen 1010 tödlich verliefen.

Man schätzt, dass einzig in den eigentlichen Fabrikbetrieben in der ganzen Welt die Arbeitsunfälle alljährlich die Zahl von mehreren Millionen ausmachen, und diese Situation ruft denn auch Konsternation bei Regierungen, Industrieleitern und Gewerkschaftsführern hervor. Im April des letzten Jahres hat Präsident *Truman* den amerikanischen Arbeitsminister durch eine Mitteilung auf das Problem hingewiesen, die einen richtigen *Alarmschrei* darstellt. Nachdem er die Bilanz der für 1947 in den Vereinigten Staaten ausgewiesenen Arbeitsunfälle gezogen hat — 2 Millionen Verletzte, 17 000 Getötete und 91 000 dauernd Invalide — erklärte er es als unannehmbar für die Nation, dass die Arbeitskraft des Landes dermassen dezimiert wurde, und fuhr fort:

«Wir können nicht länger die auf Milliarden von Dollar sich beziffernden Verluste auf uns nehmen, die die Arbeitsunfälle unserer Unternehmungen und unserer Arbeiterschaft kosten. Unser grosses Industrieland besitzt sicherlich genügend Erfahrung in bezug auf die Unfallverhütung, um diesem überflüssigen Verlust an Menschenleben und Geld ein Ende setzen zu können.»

Das ist denn auch das Ziel, das sich das Internationale Arbeitsamt seit langem gesetzt hat: die Verluste an Menschenleben und materiellen Gütern, die durch die Arbeitsunfälle entstehen, zu verhindern, soweit das durch geeignete Einrichtungen und Vorsichtsmassnahmen in bezug auf die Produktionsstoffe, die Fabrikeinrichtungen, die Maschinen und Installationen usw. erreicht werden kann. Denn es darf nicht vergessen werden, dass viele Arbeitsunfälle nicht auf technische Ursachen, sondern auf allgemeine menschliche Unzulänglichkeit zurückzuführen sind. Diesen beizukommen, hat sich seit jeher als besonders schwer erwiesen. Im Rahmen des möglichen versucht das IAA mit dem der Kommission vorliegenden Musterreglement indessen beidem beizukommen.

Dieses Musterreglement — ein Dokument von über 500 Seiten im französischen Text — hat bereits eine lange Vorgeschichte. Im November 1939 hat die amerikanische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Havanna eine Resolution angenommen, die den Verwaltungsrat des IAA ersuchte, dieses Amt, sobald die Umstände es erlauben würden, mit der Aufstellung eines Musterreglementes über die Sicherheit in den Fabriken zu beauftragen. In seiner 90. Sitzung, die im Oktober-November 1941 in Neuyork tagte, beschloss der Verwaltungsrat, diese Arbeit sei so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen.

In der praktischen Ausführung dieses Beschlusses begegnete das IAA nun allerdings den allergrössten Schwierigkeiten. Mitten im Krieg war es schon schwer, die in den verschiedenen Ländern bestehenden Reglementationen über die Unfallverhütung, die als Grundlage für die zu unternehmende Arbeit zu dienen hatten, zu sammeln. Völlig unmöglich war es, das Korrespondenzkomitee für die Unfallverhütung zusammenzurufen, das sich zu einigen sehr schwierigen Spezialfragen hätte äussern müssen. Es blieb dem Amt deshalb nichts anderes übrig, als eine einzelne Person mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfes zu beauftragen. Die Wahl fiel auf Herrn *Swen Kjaer*, den ehemaligen Chef der Abteilung Arbeitsunfälle beim Büro für Arbeitsstatistik der Vereinigten Staaten in Washington. Selbstverständlich bot auch dieses Vorgehen noch genug der Schwierigkeiten.

Wie bereits vermerkt, hat sich das IAA nicht damit begnügt, ein ausschliesslich *technisches* Reglement für die Unfallverhütung aufzustellen; es hat sich im Gegenteil auch mit dem Problem der allgemein menschlichen Unzulänglichkeit in bezug auf die Arbeitsunfälle befasst. So enthält das Reglement auch ein Kapitel über die richtige Auswahl der Arbeiter für die gegebenen Arbeitsplätze und deren periodische ärztliche Untersuchung. Das Reglement, wie es nun aus den Beratungen der Konferenz hervorgegangen ist, stellt ein umfassendes Verzeichnis der Sicherheitsmassnahmen dar, das auf die Beschäftigung, die Art der Arbeitsausführung, die Gestaltung der Fabrikräume und die Ausrüstung der Maschinen anwendbar ist.

Es wäre ganz unmöglich, im Rahmen dieser kurzen Bericht-erstattung auf den Inhalt des Musterreglementes im einzelnen einzugehen. Wir müssen uns mit der Aufzählung der Kapitel begnügen, aus der aber bereits der grosse Umfang des Dokumentes, sein vorwiegend technischer Charakter und die Schwierigkeiten, denen seine Ausarbeitung begegnete, hinreichend hervorgehen werden. In den Allgemeinen Bestimmungen des I. Kapitels werden der Anwendungsbereich und der Zweck des Reglementes umschrieben und die Definition der verschiedenen im Reglement gebräuchlichen Ausdrücke gegeben sowie die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bezug auf die Gewährleistung und Beachtung der gebotenen Sicherheitsmassnahmen und Einrichtungen umschrieben. Das II. Kapitel handelt von den Sicherheitsmassnahmen an Gebäuden und anderen Hochbauten, in Werkstätten, Fabrikräumlichkeiten und Höfen und stellt die notwendigen Bestimmungen in bezug auf die Beleuchtung und Lüftung auf. Das III. Kapitel handelt von der Verhütung von Bränden, dem Schutz gegen das Feuer und der Feuerbekämpfung und stellt eingehende Bestimmungen über Grösse und Isolierung der Gebäude, die Masse der Ausgänge, Treppen, Gänge und Passagen, über die notwen-

digen festen und beweglichen Löscheinrichtungen, die Alarmsysteme und die Löschübungen auf. Natürlich fehlen hier nicht die Vorschriften über die Lagerung feuergefährlicher Stoffe, die Beseitigung von Abfällen und die Blitzschutzeinrichtungen. Das IV. Kapitel handelt in sechs Abschnitten und über 50 Einzelbestimmungen von den Schutzvorschriften an den maschinellen Einrichtungen, wobei jeder Maschinentypus besonders und eingehend beschrieben wird. Am wenigsten war die Konferenz befriedigt vom gegenwärtigen Inhalt des V. Kapitels, das die elektrischen Installationen behandelt. Das IAA ist hier in der Vorbereitung auf ganz besonders grosse Schwierigkeiten gestossen. Die Konferenz hat denn auch einen grossen Teil dieses Kapitels an den Verwaltungsrat zurückgewiesen, mit dem Ersuchen, ihn einer besonderen Expertenkommission zur Neubearbeitung zu unterbreiten. Im VI. Kapitel wird die vom Sicherheitsstandpunkt aus notwendige Beschaffenheit der Handwerkszeuge im einzelnen beschrieben, und es werden die Sicherheitsmassnahmen für die tragbaren motorischen Werkzeuge vorgeschrieben. Das VII. Kapitel handelt von den Dampfkesseln, Boilern und den unter Druck stehenden Behältern und das folgende Kapitel von den Heizkesseln und Dampfkammern. Im Kapitel über die Handhabung und den Transport der Materialien werden alle Arten von Kranen, Winden und übrigen Hebewerkzeuge, alle Hand- und motorischen Transportmittel, die Werkbahnen, Röhrenanlagen und Kanalisationen usw. behandelt. Das X. Kapitel bearbeitet die gefährlichen und unbequemen Stoffe, und im folgenden Kapitel werden die zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen bei der Ausführung von Reparaturen festgelegt. Die folgenden Kapitel über den Gesundheitsschutz für die Arbeiter, die individuellen Sicherheitsausrüstungen, die Auswahl der Arbeiter, die medizinischen Untersuchungen und die medizinische Pflege bei Unfällen sind von ausserordentlicher Wichtigkeit und gaben sowohl in den Kommissionen wie in der Plenarkonferenz viel zu reden. Das Schlusskapitel schliesslich gibt organisatorische Vorschriften über die Durchführung und Gewährleistung der Sicherheits- und Unfallverhütungsmassnahmen.

Das von der Plenarkonferenz in ihrer Schlußsitzung *einstimmig* angenommene Reglement geht nun zur definitiven Beschlussfassung an den Verwaltungsrat des IAA, nachdem es in einzelnen Teilen noch von besonderen Fachexperten ergänzt sein wird. Welche Funktion ist ihm nach der definitiven Annahme durch den Verwaltungsrat zgedacht?

Es stellt ohne Zweifel eine von den bisherigen Vorkehren des IAA gänzlich verschiedene Massnahme dar, da es weder eine durch die angeschlossenen Staaten zu ratifizierende *Uebereinkunft* noch *Empfehlung* ist. Darauf weist schon der definitive Titel hin, den das Werk in den Beratungen der Konferenz erhalten hat. Dieser

heisst nun: « Musterreglement für die Sicherheit in den industriellen Betrieben, zum Gebrauch der Regierungen und Industrien ». (Uebersetzung aus dem französischen Titel: « Règlement-type de sécurité pour les établissements industriels, à l'usage des gouvernements et des industries ».) Die in dieser Fassung zum Ausdruck kommende Reserve geht im englischen Text womöglich noch weiter, wo es nicht heisst: « zum Gebrauch... » usw., sondern etwa: « aufgestellt als Führer für... » usw. (compiled for guidance of...). Es wird sich also um ein Musterreglement handeln, durch das sich Regierungen und Industrien bei der Aufstellung von Sicherheitsvorschriften in den einzelnen Ländern inspirieren lassen sollen und nicht etwa um eine allgemein gültige internationale Vorschrift oder Reglementation. Als eine solche international gültige Vorschrift wäre das Reglement aus den verschiedensten, zum Teil stichhaltigen Gründen nicht durchzubringen gewesen. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind für eine allgemein gültige internationale Regelung noch zu verschieden. In manchen Gebieten gehen aber auch die Ansichten der Sachverständigen über die möglichen und angebrachten Sicherheitsvorschriften und -massnahmen auch noch sehr auseinander. Es muss aber auch festgehalten werden, dass die Arbeitgeber noch nicht überall erkannt haben, dass vernünftige Sicherheitsmassnahmen immer nicht nur im Interesse des Arbeiters, sondern, auf lange Sicht gesehen, auch im Interesse des Arbeitgebers und der Industrie liegen. Heute sehen leider noch viele Arbeitgeber, zum Teil auch einzelne Regierungen bei solchen Massnahmen nur die entstehenden Kosten und die Behinderung der Produktion, und sie haben noch nicht überall erkannt, dass der arbeitende Mensch, für den ja schliesslich alle diese Massnahmen ergriffen werden sollen, nicht nur den *materiell* wertvollsten Produktionsfaktor darstellt, sondern dass er eben eine menschliche Persönlichkeit ist, die einen unabdingbaren Anspruch auf *jeden möglichen* Schutz hat.

In den Vorbemerkungen zum Reglement hatte das IAA selbst für die weitere Entwicklung die Ausarbeitung einer Uebereinkunft (Konvention) über die Sicherheit in den Fabriken vorgesehen. So wie die Verhältnisse heute liegen, wird eine solche wohl noch lange Zeit auf sich warten lassen.

Gegen den Widerstand der Arbeitgebergruppe hat die Konferenz eine vom technischen Berater der französischen Regierungsdelegation, *Lafarge*, eingebrachte Resolution angenommen, die den Verwaltungsrat einlädt, das IAA mit der möglichst baldigen Ausarbeitung eines Musterreglementes über die Sicherheit in den *gewerblichen* Betrieben zu beauftragen. Im weiteren wird der Verwaltungsrat durch die Konferenz eingeladen, einen Konventionsentwurf vorzubereiten, *durch die der Verkauf und die Vermietung*

*von Maschinen und Werkzeugen verboten wird, die nicht mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet sind.*

Die Konferenz hat ohne Zweifel wertvolle Arbeit geleistet; ihr Ergebnis entspricht dem, was unter den heutigen Verhältnissen möglich war. In Kürze wird es an den Regierungen vor allem, aber auch an den Industriellen liegen, das bestmögliche aus dem Reglement herauszuholen. Den Gewerkschaften erwächst daraus die schöne, aber wohl nicht leichte Aufgabe, in den einzelnen Ländern dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil der Erkenntnisse, die nun im Musterreglement niedergelegt sind, verwirklicht und in die Arbeiterschutzgesetzgebung übergeführt wird.

*G. Bernasconi.*

## Notizen des Redaktors

Im Bericht über den britischen Gewerkschaftskongress in Margate (Heft 9 dieses Jahrgangs) haben wir die Frage gestellt, welches die Folgen der von den englischen Kommunisten erzwungenen Festlegung des TUC gegenüber dem Weltgewerkschaftsbund für diesen sein werden. Der Verlauf der Sitzung des Exekutivbüros des WGB in Paris schien vorerst unserer Annahme recht zu geben, dass die dem Präsidenten *Deakin* nachgerühmte Geduld und Toleranz ihn noch einmal veranlassen werden, einem scheinbaren Nachgeben der Kommunisten Glauben zu schenken. Tatsächlich ist denn auch in der Exekutive nichts geschehen, was als eine direkte Folge — und eine logische Folge — der Diskussion in Margate hätte angesprochen werden können. Der endgültige Abbruch der Verhandlungen zwischen den internationalen Berufssekretariaten in bezug auf ihren Einbau als Berufsdepartemente in den WGB hatte mit dieser Diskussion nichts zu tun.

Wenige Wochen später ist nun aber die sprichwörtliche Geduld der Engländer doch zu Ende gegangen. *Der Generalrat des TUC hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Aufforderung an den WGB zu richten, seine Aktivität einzustellen.* Wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben werde, so werde der Britische Gewerkschaftsbund mit seinen 8 Millionen Mitgliedern sich vom WGB zurückziehen.

Die Exekutive des WGB wird zum britischen « Ultimatum » im Januar 1949 Stellung beziehen können. Es ist kaum daran zu zweifeln, dass sie zu einer negativen Antwort kommen wird. Ein Eingehen auf die britische Aufforderung würde die Selbstaufgabe bedeuten, und dazu wird man sich im WGB wohl kaum aufraffen können. Die weitere Folge wäre dann der Austritt des TUC, und es kann kein Zweifel sein, dass diesem andere wichtige Austritte folgen würden. Bereits hat sich der amerikanische CIO dem Vorgehen der Engländer angeschlossen. Die vor vier Jahren aufgerichtete weltumfassende Gewerkschafts-Internationale befindet sich also bereits in voller Auflösung. Wir haben die Verantwortlichkeit für diese Entwicklung im bereits genannten Bericht über den britischen Gewerkschaftskongress festgelegt.

In absehbarer Zeit wird wohl auch die gewerkschaftliche Welt in einen Ost- und einen Westblock gespalten sein. Damit wird auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund vor die Frage einer Neuordnung seiner internationalen Beziehungen gestellt werden. Dass er weiter dem dann stubenrein kommu-